



Landumlegungsgenossenschaft Torf- / Giwiggsenriet, Pfäffikon

Bonitierungsgrundsätze

Festgesetzt vom Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft Torf- / Giwiggsenriet mit Beschluss vom 24. August 2021

Gebiet A: Wald

Die Waldgrundstücke werden durch die Abteilung Wald des Kantons Zürich mit einem bewährten Verfahren eingeschätzt. Dieses Verfahren berücksichtigt den Standort, die vorhandene Bestockung sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Parzellen.

Im Wald wird die Bonitierungskommission somit nicht tätig sein.

Gebiet B: Ried-/ Moorflächen

Die Bonitierung erfolgt durch die Bonitierungskommission vereinfacht in 4 Kategorien gemäss folgendem Punkteraster.

Kategorie	Beschrieb	Bodenpunktzahl
Kat. 1	Parzellen ohne besondere Hindernisse. Mit Traktor und Ladewagen befahrbar.	30
Kat. 2	Parzellen mit Hindernissen wie Sträucher, Gräben, einzelne feuchte Stellen. Mit Traktor und Ladewagen (leichte Ausführung, Doppelbereifung) befahrbar, vereinzelt Handarbeit nötig.	24
Kat. 3	Parzellen mit sehr vielen Kleinstrukturen, Hindernissen und sehr vielen feuchten Stellen. Mahd nur mit Motormäher oder ev. Leichttraktor möglich, sehr viel Handarbeit nötig.	18
Kat. 4	Moorflächen, überwiegend Schwingrasenflächen, nur teilweise mit Motormäher mähbar, teilweise mit Motorsense. Grundsätzlich Handarbeit für das Einsammeln des Mähgutes, Abführen teilweise mit Leichtraupenfahrzeugen, meist empfindliche Naturschutzflächen.	12

Die Bonitierung der Pufferzonen erfolgt nach landwirtschaftlichen Grundsätzen (Gebiet C).

Gebiet C: Landwirtschaftsflächen

Vereinfachte Bonitierung durch die Bonitierungskommission basierend auf der Bodenkarte im GIS ZH mittels Feldbegehung ohne vorgängige Erhebung von sog. Klassenmustern.

1. **Maximale / minimale theoretische Bodenpunktzahl**
Gemäss Fruchtbarkeitsstufen in Beilage 1 und Wasserhaushalt organischer Böden (Beilage 2)
Maximal 100 Punkte / Minimal 4 Punkte für Wege und kleine Böschungen
2 Punkte = eine Klasse
2. **Waldrandabzug** (in Klammer Feldgehölze)
Nord 30 m 50 % (30 %) des bereinigten anstossenden Wertes
Ost + West 20 m 50 % (30 %) des bereinigten anstossenden Wertes
Süd 10 m 50 % (30 %) des bereinigten anstossenden Wertes
3. **Abzug bei Anstoss an stark befahrenen Strassen**
Usterstrasse: Längs bewirtschaftet: 4 Meter, 4 Punkte Abzug
Aufstossend bewirtschaftet: 10 Meter, 4 Punkte Abzug
4. **Böschungsabzug**
Gefahrenzone 4 Meter breit, 4 Punkte Abzug
5. **Einzäunungen**
Bei festen Einzäunungen beidseits des Zaunes generell 4 Meter, 4 Punkte Abzug
6. **Entwässerungsbedürftige Flächen**
Festlegen des Bonitätswertes im Ist-Zustand. Keine Neudrainagen.
7. **Uebrigere Nachteile**
Bewirtschaftungsnachteile, wie z. B. unförmige Grundstücke, werden fallweise bewertet.

Beilage 1: Fruchtbarkeitsstufen und Bodenpunktzahl

FRUCHTBARKEITSSSTUFEN und BODENPUNKTZAHLEN der landwirtschaftlich genutzten Böden der Schweiz
 (Beyrteilung der Bodeneigenschaften unter Berücksichtigung der standörtlichen Nutzungseignung)

Fruchtbarkeitsstufen und Bodenpunktzahlen

Wichtigste Einteilungskriterien

Fruchtbarkeitsstufe I

90 bis 100 Bodenpunkte

Standorte mit besten Bodeneigenschaften. Sie eignen sich für einen uneingeschränkten Fruchtwechsel. Auch für Obst- und Gartenbau bestehen kaum Einschränkungen.

Wasserhaushalt: normal durchlässig
 Gründigkeit : grösser 90 - 100 cm
 Hangneigung : bis 15 %, ausnahmsweise bis 20 %
 Klimazonen : A 2, 3, 6 / B 2, 3

Fruchtbarkeitsstufe II

80 bis 89 Bodenpunkte

Sehr gute Fruchtwechselböden. Boden, Klima und/oder Topographie schränken die Anbaumöglichkeiten gegenüber Stufe I ein. Insbesondere ist der Hackfruchtbau eingeschränkt.

Wasserhaushalt: bis selten grund- oder stauwasserbeeinflusst
 Gründigkeit : grösser 70 cm
 Hangneigung : bis 25 %
 Klimazonen : A / B / C 1 - 4

Fruchtbarkeitsstufe III

70 bis 79 Bodenpunkte

Gute Fruchtwechselböden, meist nur noch für einfache Fruchtfolgen geeignet. An gewissen Standorten ist nur eine futterbauliche Nutzung möglich.

Wasserhaushalt: bis staunass od. häufig grundwasserbeeinflusst
 Gründigkeit : grösser 50 cm
 Hangneigung : bis 35 %
 Klimazonen : A / B / C / D 1 - 4

Fruchtbarkeitsstufe IV

50 bis 69 Bodenpunkte

Mässige Fruchtwechselböden mit deutlichen Ertrags- und Nutzungseinschränkungen. Die Standortverhältnisse können die ausschliesslich futterbauliche Nutzung bedingen, sowie deren Intensität einschränken.

Wasserhaushalt: bis meist bis in den Obergrund vernässt oder stark staunass
 Gründigkeit : grösser 30 cm
 Hangneigung : bis 45 %
 Klimazonen : A / B / C / D / E

Fruchtbarkeitsstufe V

35 bis 49 Bodenpunkte

Nur futterbaulich nutzbare Standorte mit noch genügender Ertragsfähigkeit. Zu dieser Stufe gehören auch die besten Alpwiesen.

Wasserhaushalt: bis dauernd bis in den Obergrund vernässt
 Gründigkeit : grösser 20 cm
 Hangneigung : bis 55 %
 Klimazonen : A / B / C / D / E / F

Fruchtbarkeitsstufe VI

20 bis 34 Bodenpunkte

Die Nutzungsmöglichkeiten und die Ertragsfähigkeit sind so stark eingeschränkt, dass eine extensive Bewirtschaftung angezeigt ist. Dazu gehören insbesondere Alpweiden.

Extreme Einschränkungen durch mindestens einen der folgenden Faktoren:

- Klima
- Hangneigung
- Wasserhaushalt
- Gründigkeit

Fruchtbarkeitsstufe VII

10 bis 19 Bodenpunkte

Diese Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung ungenügend fruchtbar. Hier sind insbesondere Jung- und Kleinviehalpen einzustufen.

Fruchtbarkeitsstufe VIII

bis 9 Bodenpunkte

Von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossene Standorte.

Beilage 2: Bewertung organischer Böden gemäss FAL 24

Tabelle 11.3b. Bewertung organischer Böden mit Fremdwasser als Hauptmitierung

Wasserhaushalt		Bodenprofilwert
Grundnass	(R2)	60 – 69 Punkte
Stark grundnass	(R3)	35 – 59 Punkte
Sehr stark grundnass	(R4)	20 -34 Punkte
Sumpfig	(R5)	Bis 19 Punkte

Abgrenzung der Untertypen siehe Tabelle 5.2d.